

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Flensburg vom 22.12.2000

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20.8.1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 400) wird die Stadtverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Flensburg vom 22.12.2000, zuletzt geändert am 15.06.2022, wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Ziff. 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt: 4,20 €

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt

T1	bis 2km	2,60 €/km
T2	über 2 km bis 6 km	2,20 €/km
T3	über 6 km	1,90 €/km

Artikel 2

§ 2 Ziff. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Wartezeit beträgt 36 €/Stunde.

§ 2 Ziff. 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 5 Sitzplätze hat, beträgt der Zuschlag bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen 10,00 €.

Artikel 3

§ 2 Ziff. 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi, das nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als 5 Personen – einschließlich Fahrer- geeignet und bestimmt ist, wird ein Zuschlag erhoben, soweit mehr als 4 Fahrgäste befördert werden: 10,00 €.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Flensburg, den

Gez. Dr. Fabian Geyer
Oberbürgermeister